



Lackenhof am
ÖTSCHER
sagenhaft alpin



maiszinken



Informationsblatt

zur Rückvergütung für Ungeimpfte Personen bei 1G- oder 2G-Regelung

Ausnahmsweise und dies nur im Falle behördlicher Regelung, welche die gleichzeitige Anwendung der 1G- oder 2G – Regelung aller Bergbahnen der Partnerdestination der Ybbstaler Alpen Wintercard (Hochkarz, Ötscher, Maiszinken, Forsteralm, Königsberg) erfordert, gewähren wir jedem Ungeimpften Kunden beim Kauf der Saisonkarte „Ybbstaler Alpen Wintercard“ eine Rückvergütungsgarantie.

Ybbstaler Alpen Wintercard Rückvergütungsbedingungen:

Die Rückvergütungsgarantie für Ungeimpfte bei einer 1G- oder 2G-Regelung für die Ybbstaler Alpen Wintercard unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die gleichzeitige behördliche Regelung, dass nur Gäste, die geimpft und/oder genesen sind (1G- oder 2G-Regelung) befördert werden dürfen, gilt für alle Skigebiete der Ybbstaler Alpen Wintercard während der Wintersaison 2021/22.

Sollten dieser Umstand eintreffen, wird dem Kunden ein Betrag in folgender Höhe für die Ybbstaler Alpen Wintercard in der Saison 2022/23 gutgeschrieben:

Die Gutschrift wird aliquot berechnet und richtet sich nach der Anzahl der Skitage, an denen die Destinationen geöffnet waren. Die Anzahl der möglichen Skitage bestimmt den Tagespreis für die Refundierung.

Beispiel: Für die Ybbstaler Alpen Wintercard Erwachsene wurden € 431,00 bezahlt, in der Wintersaison 2021/22 gab es 120 Skitage, somit wird ein Tagespreis von € 3,59 errechnet. Konnte ein Ungeimpfter Gast aufgrund der behördlichen Regelung an zB. 50 Tagen die Kombikarte Hochkarz Ötscher nicht benutzen, so erhält er € 179,50 (50Tage x € 3,59 Tagespreis) als Gutschrift für die Ybbstaler Alpen Wintercard oder auf Wunsch bar refundiert.

Sollten aufgrund der behördlichen Regelungen von Beginn der Wintersaison 2021/22 an die 1G- oder 2G-Regelung gelten, wird der gesamte Kaufpreis als Gutschrift für die Ybbstaler Alpen Wintercard in der Saison 2022/23 angerechnet oder auf Wunsch auch in bar refundiert.

Rückvergütungsanträge können nur schriftlich zwischen 11.05.2022 und 31.07.2022 an die jeweilige Verkaufsstelle gestellt werden. Nach Ablauf der Frist, können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und ein Anspruch auf die freiwillige Rückvergütungsgarantie für Ungeimpfte bei einer 1G oder 2G-Regelung erlischt.